

Bekanntmachung des Amtes Büchen

Für den Schiedsgerichtsbezirk des Amtes Büchen hat der Amtsausschuss Büchen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung eine stellvertretende Schiedsfrau oder einen stellvertretenden Schiedsmann zu wählen.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich für die Wahl **bis zum 31.05.2021** entweder schriftlich beim Amt Büchen, Ordnungsamt, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, Zimmer Nr. E.20, Tel. 04155 / 8009-230 oder Fax-Nr. 04155 / 8009-999 zu bewerben.

Schiedsfrauen oder Schiedsmänner und deren Stellvertreter werden für **fünf Jahre** gewählt.

Nach § 2 der Schiedsordnung sind Personen zu berufen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. Das Amt kann nicht ausüben, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. In das Amt soll nicht berufen werden, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, nicht in dem Schiedsbezirk wohnt oder durch andere gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt die Wahl durch den Amtsausschuss des Amtes Büchen, die dann durch den Direktor des Amtsgerichtes bestätigt werden muss.

Nähere Auskünfte erteilt die Ordnungsabteilung der Gemeinde Büchen unter Tel. 04155/8009-230.

21514 Büchen, den 10.05.2021

**Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
(Voß)**